

# Raumordnung



## Inhalt

Einleitung

Örtliche Raumordnung

Entwicklungsprogramm  
für den Sachbereich  
Windenergie

Projekt DEMOREG

Nachhaltige Freiraumnutzung  
Steiermark

Gemeindestrukturreform



Das Land  
Steiermark

Die Raumordnung als Spiegel der Gesellschaft..	206
Örtliche Raumordnung .....	207
Luftreinhalteprogramm Steiermark 2011.....	207
Alpenkonvention .....	207
Leitfaden „Parameter für Ausweisungen.....	209
Entwicklungsprogramm Windenergie .....	210
Projekt DEMOREG .....	212
Nachhaltige Freiraumnutzung .....	214
Überörtliche Raumplanung.....	214
Sicherung der Lebensraumvernetzung.....	215
Erfahrungen und Ausblick.....	216
Regionale Leitbilder.....	217
Gemeindestrukturreform .....	218
Koordinationsaufwand Verwaltungsebenen .....	218

---

Autoren:

DI Michael Redik, A13  
DI Manuela Weissenbeck, A7

Gesamtverantwortliche Kapitel-Kontaktperson:  
Mag. Gerhard Rupp, A13

Bildquelle:  
Den Autoren wird für die freundliche Überlassung des Foto- und Grafikmaterials sowie deren Nutzungsrechte herzlich gedankt.

## Die Raumordnung als Spiegel der Gesellschaft

„Nicht da ist man daheim, wo man seinen Wohnsitz hat, sondern wo man verstanden wird.“  
Christian Morgenstern (deutscher Dichter, 1871–1914)

Die neue feste Raumordnung entstand im 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts als Instrument einer Sozialreform und aus der Sehnsucht nach Ordnung und nach einer (Neu-)Ordnung der Gesellschaft, der Wirtschaft und des Raumes durch aktives Eingreifen in zuvor langjährig etablierte Strukturen und Verhältnisse. Bereits damals verstand sich gerade diese Disziplin als Mittel des Interessenausgleichs, aber auch als Instrument der Abbildung menschlicher Bedürfnisse im Lebensumfeld des Menschen. Das Wesen der Raumordnung ist ein dynamisches und bildet daher einen stetig in Umformung befindlichen Prozess. Auch heute, über 100 Jahre später, dient die Raumordnung der Organisation des räumlichen Umfeldes. Sie widerspiegelt neben dem Bedürfnis des Menschen, seinen Raum zu ordnen, und der planmäßigen Ordnung, Entwicklung und Sicherung von größeren Gebietseinheiten zur Gewährleistung der bestmöglichen Nutzung des Lebensraumes nunmehr allerdings auch zahlreiche neuere Entwicklungen, bedingt durch zahlreiche Veränderungen unserer Lebensumfelder und unserer Umwelt. Die Verknappung der Ressourcen bei gleichzeitig steigendem weltweiten Bedarf und erhöhtem Umweltbewusstsein erfordert den verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien. Dieser ist dabei ebenso relevant und zu berücksichtigen wie die Anpassungserfordernisse an den Klimawandel sowie neue Schutzvorgaben für die Bevölkerung vor Schadstoffen und gefährlichen Betriebsanlagen und infrastrukturelle Erfordernisse.

Längst ist es kein Geheimnis mehr, dass der peri-

urbane Raum geprägt ist von Zersiedelung, einer autoabhängigen Lebensweise und einer wohlhabenden, aber alternden Bevölkerung. Im Gegensatz dazu der junge urbane Raum mit seinen ganz eigenen Problemfeldern, wie einer ständigen – durch Umweltverschmutzung verursachten – Verschlechterung der Lebensqualität, bedingt durch die Ansiedelung einer Vielzahl an Betrieben.

Die große Herausforderung in der Zukunft wird darin liegen, die strukturellen Unterschiede in Einklang zu bringen und ein planerisches, wettbewerbsfähiges Zukunftskonzept für die steirische Bevölkerung zu etablieren, in dem wirtschaftliche und auch umweltpolitische Aspekte ihre Berücksichtigung finden.

## Örtliche Raumordnung

### Luftreinhalteprogramm Steiermark 2011

Im Auftrag der Stmk. Landesregierung wurde 2011 das Feinstaubprogramm 2008 aktualisiert und in ein Luftreinhalteprogramm umgewandelt. Dazu wurden mehrere Arbeitsgruppen eingesetzt, u. a. auch eine Arbeitsgruppe Raumplanung. Die Bearbeitung erfolgte im Wesentlichen durch betroffene Landesdienststellen, die wissenschaftliche Leitung und Begleitung der Bearbeitung erfolgte durch JOANNEUM RESEARCH. Das Programm wurde über den Sommer regierungsintern aufgelegt und im Herbst beschlossen.

Die AG Raumplanung hat folgende Maßnahmenbündel vorgeschlagen:

- Überarbeitung des Entwicklungsprogrammes zur Reinhaltung der Luft:  
Bis zum Sommer 2011 wurde das Entwicklungsprogramm zur Reinhaltung der Luft (Sachprogramm Luft) nach § 11 ROG an die Ergebnisse der Arbeiten am Luftreinhalteprogramm Steiermark angepasst und novelliert und die rechtliche Möglichkeit geschaffen, Gebiete mit Fernwärmeanschlussaufträgen zu verordnen. Im Rahmen einer weiteren Anpassung des Sachprogramms Luft werden die Freihaltung von Gebieten mit wichtiger Funktion für den Luftaustausch und die Kaltluftproduktion (entsprechend den Klimateignungsdaten) gesichert und Abstandsregeln für Wohngebiete von starken Verkehrsachsen (Autobahn, Schnellstraße) festgelegt. Ein diesbezüglicher Verordnungsentwurf wurde bereits einem Anhörungsverfahren unterzogen. Aufgrund von Widerständen einzelner

Gemeinden bzw. des Gemeindebundes steht eine Beschlussfassung aber noch aus.

- Maßnahmen zum Bereich Siedlungsentwicklung Verkehr und Energie:  
Raumplanung kann durch Schaffung kompakter Siedlungsstrukturen Einfluss auf den Energieverbrauch bzw. das Verkehrsverhalten und damit Emissionen aus dem Verkehr nehmen. Aufgrund der zu erwartenden demografischen Entwicklung der Steiermark ist es aber nicht ausreichend, nur auf bestehende Siedlungsentwicklung abzustellen. Es sind auch Maßnahmen zur Veränderung (verkehrserzeugender) Strukturen erforderlich.
- Erstellung von Energiekonzepten nach dem StROG 2010:  
Das Raumordnungsrecht kennt das Instrument von Sachbereichskonzepten. Die Einbindung von Energiekonzepten in die Raumordnung auf unterschiedlichen Ebenen soll Standortentscheidungen sowohl für Energieerzeugungsanlagen als auch im Bereich Siedlungsentwicklung optimieren.

### Alpenkonvention

Das „Übereinkommen zum Schutz der Alpen“ (Alpenkonvention) ist ein völkerrechtlicher Vertrag zum Schutz der Alpen.

Dieser völkerrechtliche Vertrag wurde in Österreich im Jahr 1995 ratifiziert, dessen Durchführungsprotokolle traten im Jahr 2002 durch entsprechende Kundmachung in Kraft. Da 77 % der steirischen Landesfläche im Geltungsbereich der Alpenkonvention liegt, hatte das Land Steiermark dafür zu sorgen, dass die Berücksichtigung der Ziele der Alpenkonvention, insbesondere jener

der Durchführungsprotokolle auch auf gesetzlicher Ebene – sofern erforderlich – sichergestellt ist.

Für die Raumplanung hat das Land Steiermark mit der Novelle LGBl. Nr. 13/2005 zum Stmk. Raumordnungsgesetz 1974 neben der Richtlinie 2011/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) auch die Alpenkonvention mit ihren Zielsetzungen ausdrücklich für verbindlich erklärt. Diese Regelung wurde gleichlautend unter § 4 Abs. 5 vom Stmk. Raumordnungsgesetz StROG 2010, welches das Stmk. Raumordnungsgesetz 1974 ablöste, übernommen. Der Gesetzgeber hat sich dabei für eine möglichst einfache Regelung entschieden. Er hat zum Ausdruck gebracht, dass die Zielsetzungen des Übereinkommens zum Schutze der Alpen im Rahmen der Erstellung und Änderung von Plänen und Programmen zu berücksichtigen sind.

An anderer Stelle des Stmk. Raumordnungsgesetzes wird die Nichtberücksichtigung der Ziele der Alpenkonvention ausdrücklich zu einem Versagungsgrund für ein zu genehmigendes Örtliches Entwicklungskonzept oder für einen Flächenwidmungsplan erklärt.

Die Durchführungsprotokolle der Alpenkonvention enthalten zahlreiche Zielsetzungen, die u. a. für die örtliche Raumplanung relevant und somit in der täglichen Vollzugsarbeit zu berücksichtigen sind.

Eine Expertengruppe, welche sich aus in der Verwaltung tätigen Beamten aus ganz Österreich zusammensetzte, erarbeitete im Auftrag des Lebensministeriums sozusagen als Hilfestellung für die tägliche Arbeit ein Praxishandbuch. Dieses wurde im Jahre 2007 herausgegeben und sollte einen Beitrag zur Verbesserung der Verwaltungs-

ökonomie bei der administrativen Umsetzung der Durchführungsprotokolle der Alpenkonvention leisten.

Mit diesem Praxishandbuch ist ein sehr gutes, umfangreiches und ambitioniertes Werk gelungen, das alle Verwaltungsmaterien abdeckt. Genau aus diesem Grund kann es aber in der Praxis eben nicht mit dieser Genauigkeit und Detailliertheit, wie diese im Anlassfall benötigt wird, auftauchende Fragen beantworten. So gibt es im Zusammenhang mit der praktischen Anwendung der Alpenkonvention und ihrer Protokolle noch ein großes Verbesserungspotenzial. Unsicherheiten entstehen oft schon bei der Selektion der für eine Fragestellung relevanten Ziele der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle (die Protokolle beinhalten insgesamt mehr als 350 Zielbestimmungen) und mit dem Umgang von unterschiedlich konkreten Zielvorgaben.

Diese Unsicherheiten im Umgang mit der Alpenkonvention bestanden vor allem auch in der örtlichen Raumplanung, wo die Alpenkonvention häufig zentrales Thema ist, wenn es z. B. darum geht, die Widmung für die Errichtung einer Windkraftanlage, die in der Steiermark aufgrund der Windverhältnisse nur im Alpenvorland auf den Bergkuppen errichtet werden kann, vorzunehmen. Ein anderes Mal wird beispielsweise eine große Fläche Wald geopfert, um Wohnbauland zu ermöglichen. Zahlreiche Widmungsfälle hatten in den letzten Jahren die Zielsetzungen der Alpenkonvention zum Thema und es traten große Unsicherheiten, aber auch fehlendes Wissen in diesem Zusammenhang auf der Ebene der örtlichen Raumplanung zutage. Nicht zu vergessen ist dabei, dass 77 % der Landesfläche in der Steiermark vom Geltungsbereich der Alpenkonvention erfasst ist.

Ausgenommen davon sind gerade einmal die Bereiche um Graz (südlich), die Südoststeiermark

sowie die Bezirke Weiz, Hartberg-Fürstenfeld und Leibnitz.

höhen von max. 40 cm) und gelbe Lawinengefahrenzonen (keine Neuausweisungen) eingegangen.

Dies veranlasste die Abteilung 13 gegen Ende des Jahres 2011 dazu, einen Leitfaden für die Anwendung der Alpenkonvention in der örtlichen Raumplanung in der Steiermark in Auftrag zu geben. Dieser Leitfaden wurde von der eb&tp Umweltbüro GmbH aus Klagenfurt erarbeitet.

In der Phase der Erarbeitung des Leitfadens zur Alpenkonvention pflegte das Umweltbüro Klagenfurt regelmäßigen Kontakt mit den Landesbediensteten, die mit der Alpenkonvention konfrontiert sind, und bemühte sich, die Erfahrungen aus der Praxis einzubinden.

Im Oktober 2012 konnte der Leitfaden schließlich den örtlichen Raumplanern im Rahmen einer Veranstaltung vorgestellt werden. Seither steht er auf der Homepage der Abteilung 13 sowie am Raumplanungsserver des Landes Steiermark zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Wesentlicher Inhalt des Leitfadens ist – neben einer allgemeinen Darstellung der Alpenkonvention – eine Checkliste mit allen für die örtliche Raumplanung Bezug habenden Umweltzielen.

### **Leitfaden „Parameter für Ausweisungen (ÖEK und Flächenwidmungsplan) in Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinerverbauung“**

Als Weiterentwicklung des Programmes zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume wurden von der Wildbach- und Lawinerverbauung Steiermark und der Abteilung 13 Parameter für die Ausweisung von Entwicklungspotenzialen in ÖEKs und Baulandausweisungen erarbeitet. Dabei wurde insbesondere auf gelbe Wildbachgefahrenzonen (Neuausweisungen nur bei Energie-



Die Ausschlusszonen umfassen ein Viertel des Landesgebietes und sichern auf diese Art und Weise hochwertige sensible Landschaftsräume. Die sechs ausgewählten Vorrangzonen umfassen dagegen nur eine Fläche von 21 km<sup>2</sup>, das sind 0,13 % des Landesgebietes. Sowohl für die Neuerrichtung als auch Erweiterung von Anlagen wurden Mindestgrößen festgelegt.

Für neun Eignungszonen mit einer Fläche von insgesamt 15 km<sup>2</sup>, das sind 0,1 % des Landesgebietes, wurde lediglich eine Vorprüfung hinsichtlich landesweiter Ausschlusskriterien vorgenommen. Die nähere Standorteignung ist im Zuge des Verfahrens in der örtlichen Raumplanung vorzunehmen. Insgesamt ergibt sich aus dem Entwicklungsprogramm ein Neubaupotenzial von ca. 100 Anlagen mit insgesamt 200 bis 300 MW installierter Leistung. Der derzeitige Bestand beträgt ca. 80 Anlagen mit ca. 150 MW, weshalb das gesetzte Ziel, insgesamt 300 MW elektrischer Leistung aus Windenergie zu erzeugen, erreicht werden kann.

Für den großen Bereich ohne Zonenfestlegungen wurden als Voraussetzung für die Genehmigung von Windkraftanlagen Mindestabstände zu Bauland (1.000 m) und Wohngebäuden (700 m) unter Nachweis einer Leistungsdichte von 180 MW/m<sup>2</sup> in 100 m Höhe festgelegt.

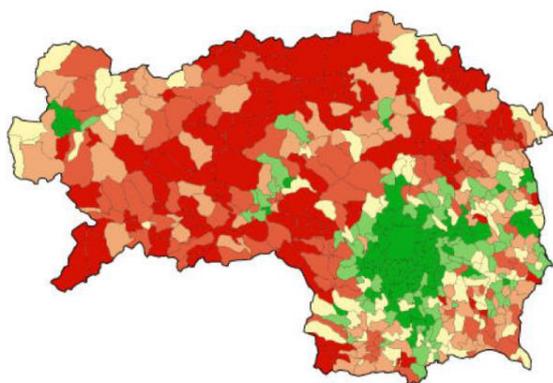


Windkraftanlage

## Projekt DEMOREG: Strategie zur demografischen Entwicklung der steirischen Regionen

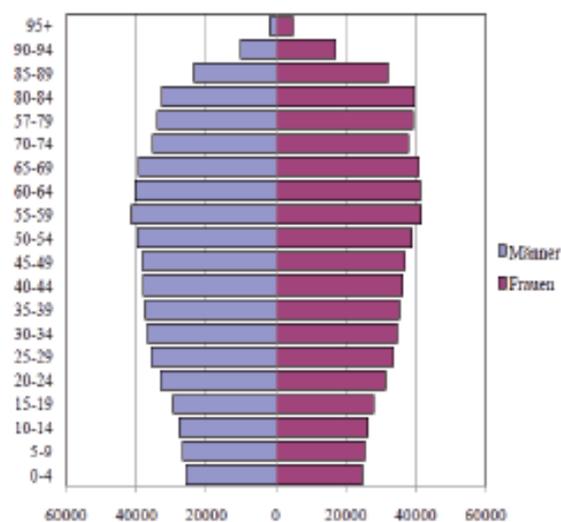
Um die Steiermark insgesamt als global wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandort mit einem hohen Niveau an sozialer Sicherheit und Lebensqualität zu erhalten, besteht somit ein Handlungsbedarf in beinahe allen Infrastrukturbereichen. Dieses Ziel findet sich auch im Landesentwicklungsleitbild Steiermark (LEB) und in den sektoralen Strategien der verschiedenen politischen und regionalen Ebenen. Als Ergänzung zu diesen legt das Projekt DEMOREG mit seinen sieben strategischen Prinzipien den Schwerpunkt auf Überlegungen, die im LEB und in diesen Strategien nicht bzw. nur implizit angesprochen werden. Der Fokus liegt dabei auf der regionalen bzw. kommunalen Umsetzungsebene, auf der einzelne Personen bzw. Institutionen – eingebettet in einen realistischen Finanzierungsrahmen – agieren.

Wie die folgende Abbildung zeigt, sind die obersteirischen Bezirke bis zum Jahr 2030 von einer starken Abwanderung, der Steirische Zentralraum hingegen von einer starken Zuwanderung geprägt:



Wanderungsbewegungen in der Steiermark 2009 bis 2030

Eine weitere Herausforderung für die gesamte steirische Infrastruktur stellt die für das Jahr 2050 prognostizierte Entwicklung der Altersgruppen entsprechend der folgenden Abbildung dar:



Prognostizierte Alterspyramide im Jahr 2050

### Angestrebte DEMOREG-Ziele in den Abwanderungsregionen:

- halten eines möglichst hohen Bevölkerungsstandes mit einer hinsichtlich der Altersgruppen möglichst ausgeglichenen Bevölkerungsverteilung
- anstatt einer budgetbedingt unerreichbaren Gleichverteilung der Infrastruktur deren regional optimierte, auf die zentralen Orte (im Sinne des Landesentwicklungsprogramms) konzentrierte Verteilung bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung eines adäquaten Standards für die in den Abwanderungsregionen verbleibende Bevölkerung

- Optimierung des Zuganges zur hochwertigen Versorgung in den zentralen Orten

#### Angestrebte DEMOREG-Ziele bezüglich der Wanderungsströme

Es wird eine Minimierung bzw. soziale und wirtschaftliche Abfederung unvermeidbarer Wanderungsströme in den Steirischen Zentralraum, das Netz der zentralen Orte sowie die Industrie-, Dienstleistungs- und Tourismuszentren als Zuwanderungsräume angestrebt.

#### Angestrebte DEMOREG-Ziele in den Zuwanderungsregionen

Erhalt bzw. Ausbau der Infrastruktur zur Wahrung der Lebensqualität. Ein Strategiefeld im Projekt DEMOREG beschäftigt sich mit dem Thema „Mobilität – Offen für neue Wege“ samt dem Schwerpunkt Nahversorgung.

Bisherige Studien zeigen, dass die mangelhafte Nahversorgung einen wesentlichen Grund für die Abwanderung aus peripheren Regionen darstellt. In Ballungszentren stellt die Nahversorgung eine große Herausforderung an die Mobilitätsinfrastruktur dar.

**Aus der Sicht der Raumplanung und Raumordnung zu erreichende (Teil-)Ziele im Nahversorgungsbereich**

#### Periphere Regionen

- langfristige Erhaltung bzw. Reaktivierung der Nahversorgung
- Beitrag zur Familienfreundlichkeit, insbesondere für Jungfamilien
- Beitrag zur Erhaltung der Lebensqualität und Vermeidung der Abwanderung
- Beitrag zur Lösung der Mobilitätsproblematik

#### Ballungsregionen

- Beitrag zur Erhaltung der Lebensqualität durch Verkehrsreduktion
- Beitrag zur Familienfreundlichkeit, insbesondere für Jungfamilien
- Incentives zur vermehrten Nutzung des öffentlichen Verkehrs (ÖV)
- bessere Auslastung des ÖV, Einnahmen, ÖV-Angebot
- Incentives in Forschung und Innovation

## Nachhaltige Freiraumnutzung im Bundesland Steiermark

In der Steiermark stehen die Freiräume, also die unbebauten freien Flächen zwischen den Siedlungsbereichen, genauso wie in allen anderen vergleichbaren Ländern und Regionen unter einem starken Nutzungsdruck:

- von „außen“ durch Ausbreitung der Siedlungsflächen und Ausbau der (Verkehrs-) Infrastruktur,
- von „innen“ durch Intensivierung der verschiedenen Nutzungen, insbesondere der (Nah-)Erholung.

Diese Freiräume sind wertvolle – und nicht ersetzbar – Ressourcen für Mensch und Natur und stellen die Grundlage für verschiedenste Nutzungsansprüche dar, welche

- einerseits vielfach in Konflikt miteinander stehen (z. B. ökologische Vernetzungsfunktion/Korridor in dicht besiedelten Räumen versus hohes Naherholungspotenzial im Umfeld der Städte) und
- andererseits in verträglicher Kombination auch eine Aufwertung im Sinne eines Gesamtnutzens erfahren können.

Die Raumplanung Steiermark ist daher in Abstimmung mit den vielen weiteren, vom Thema betroffenen, Fachgebieten bemüht, sorgsam mit diesen Flächen umzugehen, sowohl durch konkrete Schutzmaßnahmen als auch durch Koordination verträglicher, also nachhaltiger Nutzungen.

Neben verschiedensten Projekten, die sich mit

konkreten einzelnen Standorten und deren Potenzialen beschäftigen, werden im Bereich der Landesplanung übergeordnete Rahmenkonzepte und Planungsgrundlagen erstellt, die eine rechtsverbindliche landesweite Sicherung der Funktionalität eines „Grünen Netzes“ ermöglichen sollen.

### Überörtliche Raumplanung: räumlich – konkret – verbindlich

In Österreich liegt die Kompetenz der Raumordnung auf Ebene der Länder. Es bestehen auf Bundesebene Einrichtungen zur fachlichen Abstimmung, konkrete Planungen und entsprechende Festlegungen erfolgen jedoch auf Basis der jeweiligen Landes-Raumordnungsgesetze.

Das Hauptinstrument der überörtlichen Raumordnung der Steiermark für konkrete räumliche Festlegungen ist das sogenannte „Regionale Entwicklungsprogramm“, welches für einzelne Planungsregionen Ziele und Maßnahmen festlegt und im Regionalplan im Maßstab 1:50.000 zu den Bereichen Siedlungsstruktur, Industrie und Gewerbe, Landwirtschaft, Freiraumplanung und Rohstoffgewinnung Flächensicherung vorsieht.

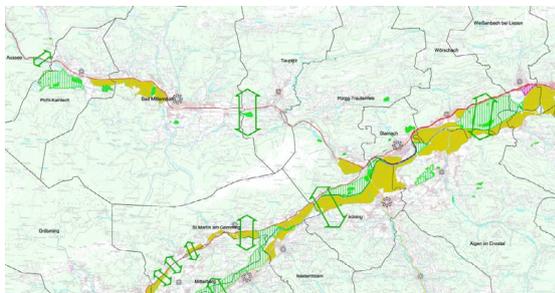
Diese Verordnungen liegen fast flächendeckend für alle Planungsregionen der Steiermark vor.

Im Zuge der Revisionen der Regionalen Entwicklungsprogramme werden laufend aktualisierte Fachgrundlagen eingearbeitet, die Wirksamkeit der Festlegungen wird überprüft und es wird auf regional bedeutsame Entwicklungen reagiert.

## Der „steirische Ansatz“ zur Sicherung der Lebensraumvernetzung

Für den Bereich der Freiräume werden in den Regionalen Entwicklungsprogrammen neben entsprechenden Zielbestimmungen im Verordnungstext sogenannte Grünzonen und ökologische Korridore in den Regionalplänen festgelegt.

- Ökologische Korridore dienen zur Sicherung der Lebensraumvernetzung im regionalen und überregionalen Maßstab (Erhalt von Durchgängigkeit und Funktionalität)
- Grünzonen dienen dem Schutz der Natur- oder Kulturlandschaft und ihrer Faktoren (ökologische Funktion) und/oder der Naherholung (Erholungsfunktion). Darüber hinaus erfüllen sie auch Funktionen des Schutzes von Siedlungsgebieten vor Gefährdungen, wie z. B. vor Hochwasser (Schutzfunktion)



Regionalplan der Planungsregion Liezen (Ausschnitt)

Es handelt sich somit um multifunktionale, für eine oder mehrere Nutzungen wertvolle Freiflächen.

An diesem Planungsansatz ist hervorzuheben, dass von Beginn an damit gerechnet wird, dass in wertvollen Bereichen zur ökologischen Vernetzung stets auch andere Freiraumfunktionen erfüllt werden können bzw. müssen.

Die bedeutendsten Flächen für die jeweilige Funktion steiermarkweit zu ermitteln und abzu-

grenzen, im landesweiten Kontext zu bewerten sowie die Funktionalitäten hinsichtlich Konfliktpotenzial oder Ergänzungsfunktion zu überlagern, war Gegenstand einer umfangreichen Grundlagenstudie. Speziell die Bewertung von ökologischen Korridoren wurde auf Basis eines Expertenentwurfes mit wichtigen Kennern der jeweiligen lokalen Verhältnisse diskutiert, verifiziert und gegebenenfalls entsprechend adaptiert.



Experten diskutieren die Grundlagenstudie

Anhand der Ergebnisse werden nun die bereits in den verordneten Regionalplänen festgelegten Grünzonen und Korridore evaluiert und etwaiger Handlungsbedarf für Neuzonierungen im Rahmen der laufenden Revisionen der Regionalpläne identifiziert.

Die Umsetzung und damit die effektive Sicherung der gefährdeten Freiräume basiert schließlich auf dem Prinzip der überörtlichen Vorgaben für die örtliche Raumplanung der Gemeinden (sogenannte „Örtliche Entwicklungskonzepte“ und „Flächenwidmungspläne“):

In den Verordnungen ist festgelegt, dass in diesen Zonen Baulandwidmungen und die Festlegung von bestimmten unzweckmäßigen Nutzungen im Freiland unzulässig sind. Um den Bezug zu weiteren raumbedeutsamen Planungen bzw. Materienrechten herzustellen, sind aus Sicht

des Landes Steiermark diese Grünzonen auch als Ruhegebiete gemäß Mineralrohstoffgesetz zu betrachten (Ausschluss von Rohstoffgewinnung).

### Erfahrungen und Ausblick

Im Jahr 2001 wurde in der Steiermark das erste Regionale Entwicklungsprogramm der „neuen Generation“ erlassen. Der wichtigste Schritt war dabei die Einführung eines Regionalplanes im Maßstab 1:50.000, der als Teil der Verordnung rechtsverbindlich ist.

In den folgenden Jahren wurden laufend Entwicklungsprogramme für die weiteren Planungsregionen erstellt. Dabei wurden seitens der Planungsstellen wie auch der Gemeinden Erfahrungen gewonnen, sodass sich bis dato wesentliche Änderungen, insbesondere im Prozess der Programmerstellung, ergaben.

Die evidente Wirksamkeit einer verbindlichen Vorgabe der überörtlichen Raumplanung für die Gemeinden weckte einerseits entsprechenden Widerstand, mancherorts konnte jedoch auch in intensiven Diskussionen der Blick für regional bedeutsame Entwicklungen und mittel- bis langfristige Strategien geschärft werden.

Für den Bereich der Freiraumplanung gelten diese Erfahrungen in besonderem Maße. Werden einmal entsprechende Zonen in den Regionalplänen festgelegt, gelingt es in den meisten Fällen, die Funktionalität der Freiräume zu sichern.

Mit der landesweiten Grundlagenstudie werden die Fachargumente für die einzelnen Grünzonen und ökologischen Korridore in den Regionalplänen vertieft und neu abgesichert. Wertvolle Unterstützung erfährt die Raumplanung dabei durch die zuständigen Abteilungen für die Bereiche Naturschutz, Forstwirtschaft und Wildökolo-

gie, Wasserwirtschaft und Infrastrukturplanung. Wenn sowohl in Planungsverfahren auf überörtlicher und örtlicher Ebene als auch in einzelnen Genehmigungsverfahren nach den unterschiedlichen Materienrechten die Ziele der Lebensraumvernetzung Anwendung finden, wird in der Steiermark der Bevölkerung und der Natur weiterhin ein wertvoller Lebensraum „vor der Haustür“ zur Verfügung stehen.

## Regionale Leitbilder

Aus Anlass des Übergangs zur neuen Förderperiode 2014–2020 werden in den sieben steirischen Regionen die regionalen Entwicklungen der letzten Jahre evaluiert und die Strategien für die kommende Periode festgelegt.

Mit Unterstützung des Landes werden dabei nach einem einheitlichen Grobschema Regionale Entwicklungsleitbilder in einem regional differenzierten Prozess erarbeitet.

**Wesentliche Merkmale und Eckpunkte der Leitbilder sind:**

- Im Leitbildprozess ist für die Entwicklungsleitlinien ein Planungshorizont von 20 Jahren heranzuziehen, wengleich als konkretes Arbeitsergebnis ein Arbeitsprogramm für sechs bis sieben Jahre erstellt werden soll. Dies orientiert sich an den Programmplanungsperioden der EU (2007–2013, 2014–2020 etc.).
- Die Entwicklungsplanung ist nicht sektoral-inhaltlich beschränkt: Es müssen alle relevanten Entwicklungstrends der Regionen berücksichtigt und entsprechende Strategien abgeleitet werden.
- Der Bezug zu Entwicklungstrends und -strategien auf Landesebene ist umfassend herzustellen, einerseits um entsprechende Unterstützung für regionale Strategien zu finden (Integration in Landesstrategien) und andererseits, um nachfolgende konkrete Projektförderungen auf Landesebene zu ermöglichen.
- Neben der inhaltlichen Bearbeitung sind auch regionale Strukturen im Leitbildprozess anzusprechen.
- Demografische Entwicklungen (Trends, Pro-

gnosen) müssen maßgeblich die inhaltlichen Schwerpunktsetzungen und Priorisierungen bestimmen. Dabei sind unterschiedliche Bevölkerungsgruppen mit den jeweiligen Ansprüchen bestmöglich im Erstellungsprozess wie nachfolgend in der Umsetzung einzubeziehen.

## Gemeindestrukturreform

Ziel der Gemeindestrukturreform war die Optimierung des gesamtsteirischen Systems im öffentlichen Interesse. Bis zum 31. Dezember 2013 haben 306 von 385 von der Gemeindestrukturreform betroffene Gemeinden beschlossen, sich mit einer oder mehreren angrenzenden Gemeinden zu vereinigen.

Zusammengefasst können folgende Effekte der Gemeindestrukturreform abgeleitet werden:

- **Abgestimmte raumordnungs- und verkehrspolitische Maßnahmen**  
Die Strukturreform soll den Gemeinden entsprechende raumordnungs- und verkehrspolitische Maßnahmen ermöglichen, die eine bessere Nutzung der vorhandenen Fläche für den Siedlungsraum und für die wirtschaftliche Entwicklung zum Vorteil der Bürger gewährleisten. Wichtige auf die Zukunft ausgerichtete Vorhaben, wie z. B. die Ausweisung von Bauland oder von gewerblich genutzten Flächen, müssen in größeren (regionalen) Kontexten gelöst werden.
- **Stärkung der finanziellen Leistungskraft – Heben von Einsparungspotenzialen**  
Bei der Analyse von Gemeindevereinigungen zeigt sich erhebliches Einsparungspotenzial, ohne dass dies Auswirkungen auf die Angebote an die Bürger nach sich ziehen würde. Dabei wurden u. a. Einsparungspotenziale in den Kategorien Gemeindeämter, Personal, Gemeindevertretungsorgane, Fuhrpark und Bauhof sowie Materialeinkauf aufgezeigt. Jede der realisierten Einsparungen leistet einen Beitrag zur Entschärfung der gegenwärtigen

Haushaltssituation in den Gemeinden, wobei es den Gemeinden dabei freisteht, zu entscheiden, ob sie die Effizienzgewinne zur Qualitätssteigerung oder zur Haushaltskonsolidierung einsetzen wollen.

- **Rechtssicherheit und Professionalität der Verwaltung**

Insbesondere kleine Gemeinden stoßen in speziellen Materien (Abgaben, Raumplanung, Baurecht etc.) zunehmend an ihre Grenzen und müssen ob der Komplexität der Rechtsmaterien auf externe Sachverständige zurückgreifen. Die Strukturreform soll eine professionelle Verwaltung mit der Möglichkeit der Spezialisierung von Bediensteten in den einzelnen Verwaltungsgebieten sowie eine vernünftige Vertretungsregelung der Amtsleiter ermöglichen.

### Geringerer Koordinationsaufwand zwischen den Verwaltungsebenen

Die hohe Anzahl von Gemeinden führt auch zu einem hohen Koordinations- und Verwaltungsaufwand zwischen den Ebenen Gemeinde, Bezirk und Landesverwaltung (z. B. Flächenwidmungspläne, Örtliche Entwicklungskonzepte, Aufsichtsverfahren, Prüfungen der Rechnungsabschlüsse etc.).

Der Koordinationsaufwand Gemeinde – Bezirkshauptmannschaften – Landesstellen verringert sich und die damit verbundenen Synergieeffekte leisten auch bei Landesverwaltung/Bezirkshauptmannschaften einen Beitrag zur Verwaltungsreform.